

AZ: 3261/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Schadensersatzansprüche der Beschwerdeführer gegen den Messstellenbetreiber wegen der Kosten für Gaslieferungen nach einem Zählertausch.

Die Beschwerdeführer schlossen zum 01.11.2017 einen Gasliefervertrag mit ihrem Gaslieferanten. Für das Jahr 2018 rechnete dieser einen Gasverbrauch von 24.418 kWh ab. Mit der Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2019 forderte der Gaslieferant für einen Gasverbrauch von 53.914 kWh von den Beschwerdeführern Gesamtkosten von 3.290,37 EUR. Den sich abzüglich der geleisteten Abschläge ergebenden Nachforderungsbetrag von 1.717,38 EUR zog der Gaslieferant vom Bankkonto der Beschwerdeführer per Lastschrift ein. Die Beschwerdeführer wandten sich in der Folgezeit wegen des hohen Verbrauchs mit zahlreichen Schreiben an den Gaslieferanten sowie den zuständigen Netz- und Messstellenbetreiber (im Folgenden Beschwerdegegnerin). Sie verlangten eine Überprüfung des Gaszählers. Der am 26.06.2020 ausgetauschte Gaszähler bestand die Befundprüfung. Mit ihrem Schlichtungsantrag wenden die Beschwerdeführer sich gegen die Untersuchungsmethoden der Prüfstelle sowie gegen den auf dem ausgetauschten Gaszähler angezeigten Gasverbrauch. Sie kündigten den Liefervertrag zum 31.12.2020. Die Prüfstelle übersandte den Beschwerdeführern auf deren Antrag die Bauteile des im Rahmen der Prüfung demontierten Gaszählers in einem versiegelten Karton.

Die Beschwerdeführer tragen vor, ihre Gasheizungsanlage könne den hohen Gasverbrauch vor dem Zählertausch in keinem Fall verursacht haben. Sie berufen sich auf eine Einschätzung des Herstellers, nach der der verwendete Heizkessel bei einem Verbrauch von 53.914 kWh ca. 5.924 Stunden/Jahr und damit fast dreimal so lange wie zu erwarten in Betrieb gewesen sein müsse. Der mehr als acht Jahre alte und somit nicht mehr gültig geeichte Gaszähler müsse defekt gewesen sein. Dieser habe bereits seit Ende 2018 erhebliche Geräusche von sich gegeben, wofür es Zeugen gebe. Weil die Beschwerdegegnerin sechs Monate für den Zählertausch gebraucht habe, sei ihnen allein durch den Weiterbetrieb des defekten Zählers im Jahr 2020 ein Schaden von ca. 1.000,00 EUR entstanden. Offensichtlich habe die Prüfstelle gar keine korrekte Prüfung mit Vergleichsmessungen durchgeführt. Sie seien auch dadurch benachteiligt worden, dass die Beschwerdegegnerin eine Prüfstelle weitab von ihrem Wohnort gewählt habe.

Die Gasheizungsanlage arbeite nach Überprüfung durch eine Fachfirma einwandfrei. In den 21 Jahren zuvor sei kein derartiger Verbrauch angefallen. Im streitigen Zeitraum sei ein Haus mit einer Wohnfläche von 90 m² sowie das Erdgeschoss ihres eigenen Wohnhauses mit einer Fläche von 60 m² beheizt worden. Die Warmwasserbereitung werde zusätzlich durch einen Warmwasserspeicher sowie durch Sonnenkollektoren unterstützt. Im Frühjahr 2020 unbekannt verzogene Mietnomaden hätten weder Miete noch Betriebskosten bezahlt und die Beschwerdeführer durch Verwüstungen in der Wohnung erheblich geschädigt. Auf die Steuerung der Heizungsanlage hätten die Mieter aber keinen Einfluss gehabt. Vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 seien über den neuen Gaszähler 937 m³

verbraucht worden, was nicht zu beanstanden sei. Aktuell würden auch zwei weitere Räume mit 28 m² im Obergeschoss des von den Beschwerdeführern selbst bewohnten Hauses mit beheizt. Diesen Verbrauch müsse man aber rechnerisch für die Zeiträume vor 2020 abziehen. Für das Jahr 2019 könnten sie nur einen Verbrauch in der Höhe wie im Jahr 2018 (2.119 m³) akzeptieren. Maximal 1.621 m³ Verbrauch/Jahr seien sie bereit, für das Jahr 2020 anzuerkennen. Es sei nicht hinnehmbar, dass ihnen der Gaszähler von der Prüfstelle in einem versiegelten Paket übersandt worden sei. Sie beabsichtigten, den Zähler unverzüglich an eine unabhängige weitere Prüfstelle zu übersenden.

Die Beschwerdeführer verlangen von der Beschwerdegegnerin, dass diese ihnen insgesamt 2.939,85 EUR für die Kosten der Befundprüfung, die durch den defekten Gaszähler entstandenen zusätzlichen Gaskosten sowie den Aufwand für Schriftverkehr im Schlichtungsverfahren erstattet.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderungen der Beschwerdeführer ab.

Sie trägt vor, die Beschwerdeführer hätten sich erstmals Anfang 2020 mit einer Bitte um Überprüfung des Gaszählers an sie gewandt. Die Messeinrichtung sei bis Ende 2021 gültig geeicht gewesen. Der Gaszähler sei deshalb nicht in dem Bundesland der Beschwerdeführer geprüft worden, weil diese im Prüfauftrag angekreuzt hätten, dass sie bei der Prüfung nicht anwesend sein möchten. Das Gerät sei auftragsgemäß geöffnet und von innen geprüft worden. Deshalb sei eine erneute Überprüfung der Messung durch ein anderes Prüfinstitut nicht mehr möglich. Eine Verwendung der übersandten Einzelteile als Beweisstücke im Einspruchsverfahren sei nach Auskunft der Prüfstelle nur möglich, wenn die Versiegelung der Verpackung ungeöffnet bleibe. Die Verbrauchshistorie für den Zeitraum zwischen 2011 und dem Zählertausch im Juni 2020 ergebe für den Zeitraum von Mai 2019 bis April 2020 einen auffällig hohen Tagesverbrauch von 14,5 m²/Tag.

Der Gaslieferant verweist auf die Messwerte der Beschwerdegegnerin, die sie für ihre Abrechnungen verwendet habe. Die Abrechnungen könne er nur nach entsprechenden Mitteilungen der Beschwerdegegnerin als Messstellenbetreiber ändern.

II.

Der Schlichtungsantrag ist nach derzeitigem Sachstand unbegründet.

Die Verbrauchsabrechnungen des Gaslieferanten für die Jahre 2019 sowie 2020 beruhen insbesondere auf abgelesenen Zählerständen des am 26.06.2020 ausgetauschten Gaszählers. Die Gaszählerstände des neuen Zählers sind nicht streitig.

Der Gaslieferant ist berechtigt, neben Kundenablesungen die von der Beschwerdegegnerin in ihrer Eigenschaft als Netz- und Messstellenbetreiber übermittelten abgelesenen Zählerstände für die Abrechnungen zu verwenden. Hiernach hat der ausgetauschte Erdgaszähler am 28.12.2018 einen Zählerstand von 17.481 m³ (Ableseung der Beschwerdeführer) und am 26.06.2020 (Zählerausbau) einen Zählerstand von 24.506 m³ ausgewiesen. Den Ausbauzählerstand bestätigt auch das Prüfprotokoll

der staatlich anerkannten Prüfstelle vom 21.07.2020. Dies ergibt den im Zeitraum vom 28.12.2018 bis zum 25.06.2020 abgerechneten Verbrauch des ausgebauten Gaszählers von 7.025 m³.

Die Funktion des Zählers ist überprüft worden und ohne Beanstandung verlaufen. Die Prüfung ist zudem von einer amtlich anerkannten Prüfstelle durchgeführt worden, so dass auch hinsichtlich der Verfahrensweise der Prüfung und der Ermittlung und Feststellung der Prüfergebnisse auf die Validität der Befundprüfung vertraut werden kann und muss. Dies gilt insbesondere auch für die von den Beschwerdeführern angezeigte Eichgültigkeit der Messeinrichtung. Verlängerungen der Eichfristen im Stichprobenverfahren sind zulässig. Für die Behauptungen der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin habe bei der Auswahl der Prüfstelle und Durchführung des Prüfverfahrens – gar in kollusivem Zusammenwirken mit der Prüfstelle – zum Nachteil der Beschwerdeführer gehandelt, gibt es keinerlei Belege. Entgegen der Vorstellungen der Beschwerdeführer ist auch dann nicht bewiesen, dass der ausgebauter Gaszähler defekt gewesen sein muss, wenn dieser tatsächlich vor dem Ausbau Geräusche entwickelt haben sollte. Rein mechanische Balgengaszähler verfügen über keine externe Energiequelle, die das Rollenzählwerk in Betrieb setzen könnte, wenn kein Gasdurchfluss zu verzeichnen ist. Nur das hindurchfließende Erdgas bewegt den Gaszähler, so dass allenfalls ein Defekt des Rollenzählwerks selbst den angezeigten Gasverbrauch verändern könnte. Nach den Feststellungen der Prüfstelle, die den Gaszähler geöffnet und sämtliche Bauteile geprüft hat, ist eine solche Fehlfunktion aber auszuschließen.

Schließlich liegen der Schlichtungsstelle keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine naturwissenschaftlich jedenfalls im Einzelfall denkbare Wahrscheinlichkeit dafür bestehen könnte, ein anlässlich der amtlichen Befundprüfung vollständig unauffälliger Erdgaszähler könne zuvor während seines Einbaus an einer Lieferstelle vorübergehend gewissermaßen „erkrankt“ und anschließend im Selbstheilungsverfahren wieder genesen sein.

Der so zu beschreibende Befund bezüglich der Feststellung des Verbrauchs entfaltet für das Schlichtungsverfahren eine im Grundsatz unumstößliche Wirkung. Die für dieses Verfahren vorgenommene Verbrauchsfeststellung auf der Grundlage korrekt von einem geeichten und nach dem Ergebnis einer amtlichen Befundprüfung einwandfrei arbeitenden Messgerät abgelesenen Messdaten kann im Schlichtungsverfahren grundsätzlich nicht mit Erfolg erschüttert werden. Vielmehr muss bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen vermutet werden, dass die Ursachen für den Verbrauchsanstieg oder überhaupt den hohen Verbrauch der Sphäre des Energienutzers zuzuordnen sind. Selbstverständlich ist dies nicht dahin zu verstehen, es bestehe die Vermutung, dass der Nutzer die Ursachen kenne und im Verfahren nicht offenbare. Möglich ist nämlich durchaus, dass auch dem Verbraucher die Ursachen für einen hohen Verbrauch nicht bekannt oder jedenfalls nicht bewusst sind.

Der Vortrag der Beschwerdeführer, der Erdgasverbrauch sei vor dem Jahr 2018 sowie seit dem Einbau des neuen Zählers in einem konstant niedrigeren Bereich, ist nicht geeignet, um zu beweisen, dass der ab Mai 2019 bis Frühjahr 2020 festgestellte erhöhte Gasverbrauch nicht angefallen sein kann. Auch die Stellungnahmen des Herstellers der Heizungsanlage beweisen nicht, dass der abgerechnete Verbrauch technisch unmöglich ist. Im vorliegenden Fall ist zwar den Stellungnahmen des Geräteherstellers zu dem erhöhten Verbrauch zu entnehmen, dass der Hersteller den festgestellten

Verbrauch für viel höher hält, als es dem gewöhnlichen Heizbedarf für vergleichbare Flächen entsprechen würde. Der Hersteller hat jedoch bisher nicht ausgesagt, dass der abgelesene Verbrauch mit der vorhandenen Heizungsanlage nicht verursacht worden sein kann. Eine nachvollziehbare Ursache für den erhöhten Heizverbrauch im Jahr 2019 bis zum Auszug der vormaligen Mieter im Frühjahr 2020 könnte sein, dass eben diese von den Beschwerdeführern als „Mietnomaden“ bezeichneten Mieter kein wirtschaftlich vernünftiges Heizverhalten an den Tag gelegt und die ihnen überlassenen 90 m² Wohnfläche weit mehr als notwendig beheizt haben. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Beschwerdeführer vortragen, die Mieter hätten keine Möglichkeit gehabt, den Heizkessel selbst zu regeln. Der Gasverbrauch einer Heizungsanlage wird nicht nur durch die Effizienz und Funktionstüchtigkeit einer Heizungsanlage bestimmt. Sie wird vielmehr entscheidend durch das jeweilige Nutzerverhalten beeinflusst. Unvernünftiges Heizverhalten kann auch dann zu einem erheblichen Anstieg des Gasverbrauchs führen, wenn die Heizungsanlage als solche gut gewartet und korrekt eingestellt ist. Der Beschwerdeführer gibt zudem an, er habe wegen einer Erkrankung im Jahr 2019 den Gasverbrauch anders als zuvor nicht mehr regelmäßig überwachen können. Dies spricht hier dafür, dass die Mieter des zweiten versorgten Haushalts den hohen Verbrauch von den Beschwerdeführern un bemerkt verursacht haben könnten. Die Beschwerdeführer sind jedoch Vertragspartner des Gaslieferanten und damit diesem gegenüber zur Bezahlung des festgestellten Gasverbrauchs verpflichtet.

Diese Erwägungen führen dazu, dass im Schlichtungsverfahren nur die Empfehlung ausgesprochen werden kann, dass die Beschwerdeführer die Verbrauchsabrechnungen für die Jahre 2019 und 2020 anerkennen. Ersatzansprüche gegen die Beschwerdegegnerin bestehen insoweit nicht. Schadenersatzansprüche gegen die ehemaligen Mieter bleiben hiervon unberührt, können aber im Schlichtungsverfahren nicht geprüft werden.

Die Beschwerdeführer haben gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 Mess- und Eichgesetz die Kosten der Befundprüfung zu tragen, weil diese keinen Fehler der Messeinrichtung ergeben hat. Sie haben daher keinen Anspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin ihnen die Prüfgebühren von 375,29 EUR erstattet.

Im Übrigen wird zur Begründung auf das Schreiben der Schlichtungsstelle vom 18.11.2020 verwiesen.

Zu der Frage, ob und gegebenenfalls welche Schritte die Beschwerdeführer noch unternehmen können, um den ausgetauschten Gaszähler, dessen Bauteile sich derzeit in ihrem Besitz befinden, erneut begutachten zu lassen, kann die Schlichtungsstelle keine Empfehlung abgeben. Nach derzeitigem Sachstand ist davon auszugehen, dass die Bauteile des ehemaligen Gaszählers nur dann gegebenenfalls in einem Verfahren bei der Prüfstelle oder in einem gerichtlichen Verfahren zu Beweis Zwecken verwendet werden können, wenn die Beschwerdeführer durch eine unversehrte Versiegelung belegen können, dass sie selbst keine Veränderungen an den Teilen des Gaszählers vorgenommen haben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführer erkennen die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.07.2020 vorbehaltlos an.
2. Den Beschwerdeführern stehen gegen die Beschwerdegegnerin wegen der Abrechnung des Gasverbrauchs für den am 26.06.2020 ausgetauschten Gaszählers keine Ersatzansprüche zu.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 5. Februar 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann